

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über den vom Bundesrath
mit Botschaft vom 12. Februar 1872 eingebrachten
Beschlussesentwurf betreffend die Stelle eines Inspektors
der Gotthardbahnbauten.

(Vom 27. Februar 1872.)

Durch die Verträge zwischen der Schweiz, Italien und dem deutschen Reiche, betreffend den Bau und Betrieb einer Gotthard-eisenbahn vom 27. Juli 1870, 22. Oktober 1871 und 29. Oktober 1871 hat die schweizerische Eidgenossenschaft die allgemeine Verpflichtung übernommen, die Vorschriften jenes Vertrages betreffend den Bau der Gotthardbahn vollziehen zu lassen. Die Vorschriften sind theils allgemein administrativer Natur und können daher vom Bundesrath mit Hilfe der an seiner Seite stehenden oder ihm untergeordneten Organe ohne weiters vollzogen werden. Zum andern Theil sind behufs dieser Verpflichtung, soweit sich dieselben auf die Ueberwachung des Baues selbst beziehen, technische Vorarbeiten erforderlich, dahin gehört z. B. Art. 2 betreffend hypsometrische Kontrollirung des Kulminationspunktes des großen Tunnels, der Maxima der Steigungen und der Minima der Radien der Kurven, der Aegenrichtung, überhaupt aller Fragen, welche sich auf den Bau des großen Tunnels beziehen (Art 2 und 11). Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich der den Subventionsstaaten zu erstattenden periodischen Berichte über den Gang und den Stand der Arbeiten, die Vorlegung von Programmen und Voranschlägen, die Ueberwachung der Einhaltung der Bauzeiten und die allgemeine Verifi-

kation der Arbeiten (Art. 11, 3, 17). Für diese technischen Funktionen hält nun der Bundesrath die Kreirung der Stelle eines Inspektors der Gotthardbauten auf dem Departement des Innern für nöthig, mit einer Jahresbesoldung bis auf Fr. 8000, nicht inbegriffen die Vergütung der Reiseauslagen, in der Meinung, daß dieser Beamte auch noch weiterhin für die dem Bund zustehenden Aufgaben im Eisenbahnwesen zu verwenden sei. Diese letztere Bestimmung beweist, daß der Bundesrath selbst nicht annimmt, daß die mit der Inspektion der Gotthardbauten verbundenen Geschäfte die ganze Zeit eines Ingenieurs in Anspruch nehmen werde, und wenn man die einzelnen ihm obliegenden Aufgaben genau überblickt, so wird man sich leicht überzeugen, daß die wichtigsten derselben ihn jeweilen nur ein Mal im Jahr für einige Wochen beschäftigen werden, während die übrigen durch periodische Inspektionen und Verifikationsarbeiten bewältigt werden können, ohne daß diese letztern in kurzen Intervallen auf einander zu folgen hätten. Für die Bemessung der Dringlichkeit der Kreirung dieser Stelle kommt noch besonders in Betracht, daß der wichtigste Theil der mit ihr verbundenen Arbeiten erst nach geraumer Zeit wird begonnen werden können. Noch hat die Gotthardgesellschaft selbst keinen Ingenieur angestellt und von dem Augenblick der Installation desselben an, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem ein Bedürfnis zur Kontrollirung von Arbeiten an dem großen Tunnel eintreten wird, dürfte ein beträchtlicher Zeitraum verstreichen, da, wie man annimmt, die Aufstellung der Bohrmaschinen einen Zeitraum von nahezu zwei Jahren erfordern wird. Zur richtigen Beurtheilung der wirklichen Bedeutung der fraglichen Kontrolle darf auch der Umstand nicht übersehen werden, daß die genaue Beobachtung der zu überwachenden Vorschriften vor Allem im Interesse der Gotthardgesellschaft selbst gelegen ist und so begreiflich es auch ist, daß die subventionirenden Staaten eine derartige Ueberwächung der Arbeiten verlangt haben, so müßte immerhin eine allzu ängstliche Ausdehnung der kontrollirenden Funktionen als eine in der Natur der Sache nicht begründete Belästigung betrachtet werden.

Gestützt auf diese Betrachtungen ist die Kommission zu dem Schlusse gelangt, daß die Kreirung einer mit jährlich mindestens Fr. 10,000 Auslagen verbundenen Stelle für Inspektion der Gotthardbauten im gegenwärtigen Augenblicke nicht hinreichend motivirt wäre, und daß die bis auf weiteres zu diesem Zweck zu besorgenden Arbeiten jüglig demgemäß dem Beschluß der Bundesversammlung vom 23. Dezember 1870 auf dem Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, etablierten technischen Chef des Baubüreau überbunden werden können, in der Meinung, daß wenn die Anwendung dieses Auskunftsmittels auf Schwierigkeiten stoßen sollte, bis auf weiteres Spezialexperten verwendet werden sollen.

Dieser Antrag steht auch vollkommen im Einklang mit den in der Botschaft des Bundesrathes vom 16. November 1870 betreffend Errichtung einer technischen Stelle auf dem Baubureau des Departements des Innern enthaltenen Motivirungen, indem daselbst als vierte Kategorie der diesem Beamten zu übertragenden Arbeiten das Eisenbahnwesen und im Besondern die Alpenbahnfrage angeführt sind, in einem Zeitpunkte also, in welchem der Gotthardvertrag bereits seit geraumer Zeit paraphirt war.

Anders wird sich allerdings diese Frage gestalten, wenn dem Bunde weitere Kompetenzen im Eisenbahnwesen werden übertragen worden sein, und dies wird ohne allen Zweifel in Folge der Erlassung eines neuen Bundesgesetzes über das Eisenbahnwesen der Fall sein. Unter dieser Voraussetzung würde dann allerdings der Antrag des Bundesrathes betreffend Kreirung einer solchen Stelle unter etwas veränderter äußerer Form vollkommen gerechtfertigt erscheinen, wenn man aber nicht umhin können wird, einzuräumen, daß die Kontrollirung der Gotthardbauten einstweilen noch eine Aufgabe von geringem Umfang darstellt und daß die Verwendung des dafür anzustellenden Ingenieurs für andere dem Bunde zustehenden Aufgaben im Eisenbahnwesen erst praktische Bedeutung gewinnen wird nach Erlassung eines Gesetzes, dessen Verathung von dem Ständerath bis nach Annahme der neuen Bundesverfassung verschoben worden ist, so wird man nothwendig zu dem Schlusse gelangen, daß das Eintreten auf diesen Beschlußentwurf im gegenwärtigen Augenblicke als verfrüht erscheine.

Die Mehrheit der Kommission des Ständerathes stellt daher folgenden Antrag: Es sei auf den mit Botschaft des Bundesrathes vom 12. Februar d. J. einbegleiteten Beschlußentwurf betreffend die Stelle eines Inspektors der Gotthardbahnbauten für einmal nicht einzutreten, in der Meinung, daß die diesfälligen Funktionen bis auf Weiteres dem technischen Chef des Baubureau oder im Fall der Verhinderung desselben Spezialexperten übertragen werden.

Bern, den 27. Februar 1872.

Namens der verordneten Kommission:

Sulzer.

Bericht der Kommission des Ständerathes über den vom Bundesrath mit Botschaft vom 12. Februar 1872 eingebrachten Beschlussesentwurf betreffend die Stelle eines Inspektors der Gotthardbahnbauten. (Vom 27. Februar 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1872
Date	
Data	
Seite	773-775
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 230

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.